

Verbot für Halogen-Haushaltslampen

Elektro Böhlen
bringt Licht ins
Dunkel.



Ab dem 1. September 2018 dürfen Halogen-Haushaltslampen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Dies geschieht im Rahmen eines weiteren Umsetzungsschrittes einer EU-Verordnung. Diese verfolgt seit 2009 das Ziel, energie-ineffiziente Leuchtmittel schrittweise vom Markt verschwinden zu lassen.

Direkt betroffen vom Verbot sind in der ersten Zeit vor allem Lampenproduzenten und Händler. Die neue EU-Verordnung regelt ausschliesslich das erste «Inverkehrbringen» auf dem Gemeinschaftsmarkt. Das bedeutet: Wer betroffene Lampen zu Hause hat, muss diese nicht sofort ersetzen. Allerdings werden ab dem 1. September 2018 die Lagerbestände an ineffizienten Halogenlampen stetig sinken, bis sie vollständig aufgebraucht sind.

Merkmale betroffener Lampen

Ab dem 1. September 2018 nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen Halogen-«Glühlampen», die rundum Licht abgeben und einen typischen Glaskolben besitzen. Die meisten dieser Lampen haben den weitverbreiteten E27- oder den E14-Schraubsockel und werden für die Allgemein-, Stimmungs- und Eingangsbeleuchtung verwendet. Ebenso vom Verbot der «Inverkehrbringung» betroffen sind einige Niedervolt-Leuchtmittel wie z.B. Stiftsockellampen mit den Sockeln G4 / GY6.35.

Die nachfolgende Grafik zeigt die betroffenen Lampentypen:



Halogen-Glühlampen E27/B22D



Halogen-Tropfenlampen E14/E27



Halogen-Kerzenlampen



Stiftsockellampen G4/GY6.35



Halogenlampen B15d



Halogenlampen E14



Halogenlampen E27

*Als Ausnahme noch zugelassen



Flutlichtstäbe R7s*



Pin-Lampen G9*

Diese Lampen sind (zurzeit noch) nicht betroffen:

Ausgeschlossen vom Verbot hingegen sind Produkte für Sonderzwecke, wie etwa Ofenlampen, für die es noch keinen angemessenen Ersatz mit alternativen energiesparenden Technologien gibt. Ebenso nicht betroffen sind bestimmte Halogen-Lampentypen mit einem R7s-Sockel oder einem G9-Sockel, für welche noch kein brauchbarer LED-Ersatz auf dem Markt vorhanden ist.

Was ist zu beachten?

- **Optik und Erscheinungsbild:** Ist es Ihnen wichtig, dass alle Lampen im Haushalt gleich aussehen? Mit so genannten LED-Retrofit-Modellen sind LED-Leuchtmittel auf dem Markt, die in Grösse und Form den bisherigen Halogenleuchtmitteln entsprechen. Es müssen also nicht gleich alle Leuchten in Ihrem Haushalt ersetzt werden.
- **Dimmbarkeit:** Bei gedimmten Installationen kann es sein, dass der Dimmer ersetzt werden muss. Nicht alle LED-Leuchtmittel sind dimmbar. Achten Sie beim Kauf darauf.
- **Vorschaltgeräte und Trafos:** Leuchten mit einem Trafo können von der Umstellung auf LED ebenfalls betroffen sein. Aufgrund der geringeren Leistungsaufnahme von LED-Leuchtmitteln kann es sein, dass der Trafo ersetzt werden muss.
- **Treppenhauslicht-Zeitschalter:** Für die Treppenhausbeleuchtung sind LEDs der ideale Glühlampenersatz. Im Gegensatz zu Kompaktleuchtstoffröhren erreichen sie die erforderliche Helligkeit sofort nach dem Einschalten. Aber nicht jeder Treppenlichtautomat eignet sich für die LED-Technik. Die Einschaltstromimpulse von LED-Lampen können Schaltkontakte von Treppenhauslicht Zeitschaltern zerstören. «Verschweisste Kontakte» heisst dann die Diagnose – das Treppenhauslicht brennt durchgehend. Die Lösung ist aber einfach: Der Ersatz mit einem LED-fähigen Treppenhauslicht Zeitschalter kostet nur rund CHF 60.– und eine halbe Stunde Arbeit des Monteurs.

Sind Ihre gewünschten Leuchtmittel betroffen und nicht mehr erhältlich? Dann muss vermutlich Ihre Beleuchtung angepasst werden. Zu diesem Zweck bieten wir die Analyse Elektroinstallation im Wohngebäude an. Nutzen Sie die dafür die entsprechende Anmeldekarte oder das Onlineformular unter www.dorfstromer.ch/service/analyse. Selbstverständlich können Sie sich gerne auch per Telefon oder E-Mail an uns wenden.

Installation | Beleuchtung | Multimedia | Haushaltgeräte

Solothurnstrasse 23, 3322 Urtenen-Schönbühl
Tel. 031 850 25 50, info@dorfstromer.ch, www.dorfstromer.ch

